

(2) Bis zur Beschlußfassung durch den Ministerrat gewährt die Deutsche Notenbank bzw. Deutsche Investitionsbank Überbrückungskredite gemäß § 5 Abs. 1 weiter.

(3) Die vom Ministerrat beschlossenen Finanzschulden sind mit 3,6 % für das Jahr zu verzinsen.

§ 7

(1) Die Tilgung der Finanzschulden der WB, WH bzw. Kombinate erfolgt aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen.

(2) Die Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn bei der Ausarbeitung des Planes und die freiwillige Erhöhung der staatlichen Aufgabe „Gewinn“ im Laufe des Jahres wird als Tilgung der Finanzschulden angerechnet.

(3) Der Minister für Bauwesen kann in der Rechenschaftslegung des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors der WB, WH bzw. des Kombinates qualitative Kennziffern (z. B. Erhöhung der Qualität der Produktion, der Ausnutzung der Fonds) festlegen, bei deren Erfüllung bzw. Überbietung im laufenden Planjahr Finanzschulden aus Vorjahren erlassen werden können.

§ 8

Bei Änderung des Unterstellungsverhältnisses der VEB verbleiben, mit Ausnahme bei der Übernahme örtlicher VEB, die Finanzschulden dieser VEB beim abgebenden übergeordneten Organ. Die Finanzschulden örtlich geleiteter volkseigener Betriebe sind bei Übernahme vom bisher zuständigen örtlichen Organ an das den Betrieb übernehmende übergeordnete zentrale Organ in der von der Volksvertretung bestätigten Höhe überzuleiten. Das bisher zuständige örtliche Organ wird für diese Finanzschulden nicht mehr haftbar gemacht. Die Betriebe tilgen die Finanzschulden gegenüber dem neuen übergeordneten zentralen Organ.

V.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Behandlung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste des Jahres 1964 anzuwenden.

(2) Entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) die Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. September 1959 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 695),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131).

Berlin, den 9. Januar 1965

Der Minister der Finanzen

I.V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3002/2

Preisverordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31817